

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 204/10 B

L 15 U 93/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 U 74/04 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

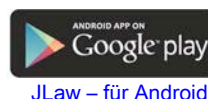
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. April 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor
dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt
Dr. H beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, hat einen solchen aber nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Grundgesetz*, § 62 SGG), weil das LSG seinen Vortrag, er habe röntgenpflichtige Schweißarbeiten ausgeführt, nicht zur Kenntnis genommen und bei der Rechtsfindung nicht berücksichtigt habe, und eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht des LSG nach § 103 SGG, weil das LSG bei seinen Ermittlungen auf allgemeine Schweißarbeiten, nicht aber auf röntgenpflichtige Schweißarbeiten abgestellt habe.
- 4 Der Beschwerdebegründung ist jedoch nicht zu entnehmen, wieso dieser Vortrag oder eine Ermittlung hinsichtlich des besonderen Charakters der vom Kläger ausgeübten Schweißarbeiten überhaupt entscheidungserheblich ist. Der Kläger verweist nur darauf, dass in Bezug auf seinen am 21.7.1961 erlittenen Arbeitsunfall die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes umstritten sei und die Beklagte der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes den von ihm zuletzt erzielten Verdienst zugrunde gelegt habe. Wieso und aufgrund welcher gesetzlicher Vorgaben der Jahresarbeitsverdienst des Klägers abweichend von seinem tatsächlichen Verdienst aufgrund der von ihm ausgeführten Arbeiten anders zu berechnen ist, damit der von ihm in beiden Rügen hervorgehobene besondere Charakter der von ihm verrichteten Schweißarbeiten überhaupt entscheidungserheblich ist, wird in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt.
- 5 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines



Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

